

RS Vwgh 2011/3/15 2008/05/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2011

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauO Wr §4 Abs2;

BauO Wr §79 Abs6;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2 idF 2006/013;

KIGG Wr 1996 §8;

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass das Kleingartengebiet nicht zum Bauland, sondern zum Grünland zählt (§ 4 Abs. 2 Wr BauO), hat der Verwaltungsgerichtshof keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber im Wr KIGG 1996 nur ganz bestimmte Bauführungen für zulässig erklärt und sich auch hinsichtlich Geländeänderungen Einschränkungen ergeben: Dies bedeutet weder eine Unsachlichkeit noch einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008050024.X04

Im RIS seit

14.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>